

§ 2 BbgFoVGDV (Brandenburg) — Identitätssicherung von Ausgangsmaterial

Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Forstliches Vermehrungsgut gemäß § 2 Nr. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes).
- (2) Forstliches Vermehrungsgut ist nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes).
- (3) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen jeweils nur zu den nachstehenden Zeiten geerntet werden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes):
- Zapfen der Japanischen Lärche und Europäischen Lärche vom 1. Mai bis zum 31. August,
- Zapfen der Douglasie vom 1. November bis zum 31. Mai,
- Zapfen der übrigen Nadelbäume vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (4) Die Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von Absatz 3 zulassen, wenn ein wesentliches wirtschaftliches Interesse besteht und die Gewähr dafür gegeben ist, dass die Zapfen nicht als Vermehrungsgut in den Verkehr gebracht werden.

Zitiervorschlag: § 2 BbgFoVGDV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgFoVGDV/2>